



Nur per E-Mail:

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.21 – 12230/1 - 8 (§ 25)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
05.07.2017

Aufenthaltsrecht; Aufenthalt aus humanitären Gründen;

- 1.) Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach Zuerkennung internationalen Schutzes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
- 2.) Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG bei Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylG**

Zu 1.)

Aus gegebenem Anlass weise ich zur Anwendung des § 25 Abs. 2 AufenthG auf Folgendes hin:

Für Personen, denen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde und die nicht aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen wurden, besteht gem. § 25 Abs. 2 AufenthG ein zwingender Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Maßgebliche Voraussetzung ist, dass das Bundesamt dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiären Schutz i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat.

Der Nachweis durch Vorlage des Anerkennungsbescheides des Bundesamtes ist ausreichend.

Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des zuständigen Bundesamtes gebunden (§ 6 AsylG). Das Bundesamt hat im Rahmen seiner ihm obliegenden Zuständigkeit die

vorhandenen Personaldokumente zu überprüfen und die dargelegten Personalien ordnungsgemäß im Anerkennungsbescheid aufzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 2 AufenthG vor, **ist** eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Ausländerbehörden sind nicht berechtigt, im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Anerkennungsentscheidung des Bundesamtes auf ihre Richtigkeit - auch nicht hinsichtlich der im Anerkennungsbescheid angegebenen Personalien bzw. Identitäten - zu überprüfen und den anerkannten Schutzberechtigten das ihnen gesetzlich zustehende Aufenthaltsrecht vorzuenthalten.

Bestehende Zweifel und - auch später auftretende - Unstimmigkeiten sind gleichwohl, unabhängig von der erfolgten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, unverzüglich an das zuständige Bundesamt weiterzugeben.

Nur in Fällen einer offensichtlichen Unrichtigkeit der Entscheidung des Bundesamtes ist dieses über das Vorliegen Ihrer Erkenntnisse vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis zu unterrichten, dass - soweit keine Aufhebung der Entscheidung binnen zweier Wochen erfolge - eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde.

Vom Erfordernis des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG ist abzusehen (§ 5 Abs. 3 S.1 AufenthG).

Die o.g. Ausführungen gelten in den Fällen des § 25 Abs. 1 AufenthG, d.h. bei Anerkennung als Asylberechtigter, gleichermaßen.

Hierzu verweise ich auch auf die Ziffern 25.1.2, 25.1.3 und 25.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG).

Die §§ 5 Abs. 4 und 73 Abs. 2 AufenthG und die hierzu ergangenen Regelungen sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen bitte ich daher nach Vorlage des Anerkennungsbescheides, spätestens nach Eingang der Abschlussmitteilung des Bundesamtes, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen um zeitnahe Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Zu 2.)

Zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für subsidiär Schutzberechtigte weise ich auf Folgendes hin:

Eine vorherige Anfrage beim Bundesamt hinsichtlich des Vorliegens möglicher Widerrufs- oder Rücknahmegründe ist im Rahmen der zu treffenden Verlängerungsentscheidung gesetzlich nicht vorgesehen. Auf entsprechende Regelungen wurde verzichtet.

Soweit im Einzelfall eine entsprechende Anfrage für erforderlich gehalten wird, hat sie so rechtzeitig zu erfolgen, dass über den Verlängerungsantrag zeitnah entschieden werden kann.

Gem. § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung:

Besteht zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung die Anerkennung des subsidiären Schutzes i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG fort, haben die betroffenen Ausländer einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG für zwei weitere Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

§ 5 Abs. 4 AufenthG und § 73 Abs. 2 AufenthG sind zu beachten.

Die Prüfung eines möglichen Widerrufs oder einer Rücknahme des subsidiären Schutzes richtet sich ausschließlich nach § 73 b Absatz 1 AsylG. Danach hat das Bundesamt die Gewährung des subsidiären Schutzes zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Eine zeitliche Vorgabe, wann eine Prüfung möglicher Widerrufs- oder Rücknahmegründe zu erfolgen hat, findet sich – anders als in § 73 Abs. 2a AsylG für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge – in § 73 b AsylG nicht und ist daher durch das Bundesamt in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Andreas Ribbeck